

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 12

Kiel, den 20. Juni 1960

1960

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Private Benutzungen von Dienstkraftfahrzeugen (S. 97). — Aufträge an Architekten (S. 97). — Kirchenbuchamt im Osten (S. 98). — Ausschreibungen von Pfarrstellen (S. 98). — Stellenausschreibungen (S. 98). — Beilagehinweis (S. 99).

III. Personalien (S. 99).

Bekanntmachungen

Private Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen

Kiel, den 30. Mai 1960

Nach Abschnitt V Ziffer 6 der Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 17. Oktober 1957 betr. Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst (Kirchl. Ges. und V.-Bl. S. 102 ff.) sind Privatfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen nur ausnahmsweise in dringenden Fällen zulässig. Die zuständigen kirchlichen Körperschaften haben die Vergütung für die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen für private Zwecke festzusetzen.

Das Landeskirchenamt weist darauf hin, daß unter den dringenden Fällen, die eine Ausnahme für eine private Benutzung eines Dienstkraftfahrzeuges rechtfertigen, Krankentransporte, soweit nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Miet- oder Krankentransportwagen möglich oder tunlich, sowie Fahrten zu Beerdigungen naher Angehöriger, soweit diese Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln überhaupt nicht oder nur schwerlich durchgeführt werden können, und andere ähnlich besonders gelagerte Fälle zu verstehen sind. — Grundsätzlich nicht zulässig ist dagegen die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen zu Wochenendfahrten, Theater- und Kinobesuchen oder privaten Veranstaltungen aller Art. Dergleichen dürfen Dienstkraftfahrzeuge nicht für Urlaubsreisen, auch wenn sie mit einer Dienstreise zeitlich verbunden werden, benutzt werden.

Die für die private Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen mit einem Hubraum von über 600 ccm zu zahlende Entschädigung wird auf Beschluß des Landeskirchenamts vom 5. Mai 1960 mit sofortiger Wirkung auf 20 Dpfg. pro Kilometer festgesetzt, sofern die zuständige kirchliche Körperschaft keinen höheren Betrag festgesetzt hat bzw. festsetzt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

Aufträge an Architekten

Kiel, den 28. Mai 1960

Den kirchlichen Dienststellen, die Architekten mit der Anfertigung von Entwürfen (z. B. für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) beauftragen wollen, wird zur Vermeidung hoher Gebührenforderungen der Architekten dringend empfohlen, den Auftrag in jedem Falle zunächst auf die Anfertigung eines Vorentwurfs (einschließlich überschlägliche Kostenberechnung, Raum- und Flächenberechnungen) zu beschränken und den Auftrag auf Anfertigung eines endgültigen Entwurfs erst dann zu erteilen, wenn seitens der kirchlichen Dienststelle (Bauherrin) und des Landeskirchenamts (Genehmigungsbehörde) grundsätzliche Bedenken gegen den Vorentwurf nicht erhoben worden sind.

Das Landeskirchenamt sieht sich zu diesem Hinweis veranlaßt, da die Fälle, in denen Architekten Honorarforderungen wegen des sogenannten entgangenen Gewinns stellen, in letzter Zeit zugenommen haben. Die Architekten können sich dabei auf eine neue Entscheidung des Bundesgerichtshofes stützen, das mit der herkömmlichen Rechtsprechung gebrochen hat und Architektenverträge nicht mehr, wie bisher, als Dienstverträge, sondern als Werkverträge ansieht. Daraus folgt, daß zwar Architektenverträge nach wie vor jederzeit vom Bauherrn gekündigt werden können, daß der Architekt aber in einem solchen Falle nicht nur, wie bisher, einen Anspruch auf eine Entschädigung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung von ihm erbrachten Leistungen hat, sondern jetzt auch einen Anspruch auf den ihm durch die Kündigung entgangenen Gewinn, den die Rechtsprechung allgemein mit 60 v. S. des in der Architektengebührenordnung vorgesehenen Honorars berechnet. Demnach würde z. B. ein Architekt, der von vornherein einen Auftrag auf Anfertigung eines „Entwurfs“ erhalten hat, aber einen unbrauchbaren Vorentwurf liefert, so daß der Bauherr sich von ihm lösen will, nicht nur, wie bisher, lediglich einen Anspruch auf Zahlung der Vorentwurfsgebühr (= 10 % der Entwurfsgebühr), sondern auch auf den entgangenen Gewinn (= 60 % der Entwurfsgebühr) geltend machen können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

Kirchenbuchamt im Osten

Kiel, den 31. Mai 1960

In der Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 16. November 1957 — J.-Nr. 19368/57 — (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 120) wurde mitgeteilt, daß das Kirchenbuchamt für den Osten beim Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover aufgelöst worden ist. Diese Maßnahme wurde erforderlich, weil es nicht möglich war, die nach Westdeutschland geretteten Kirchenbücher aus dem Osten bei dieser einen Stelle zu sammeln, und weil dem Kirchenbuchamt für den Osten auch nicht die Befugnis erteilt werden konnte, Ersatzurkunden in den Fällen auszustellen, in denen die in Betracht kommenden Kirchenbücher nicht verfügbar sind. Die Erteilung der Ersatzurkunden muß vielmehr wegen der damit verbundenen persönlichen Rückfragen und sonstigen Ermittlungen den für den jetzigen Wohnort der Antragsteller zuständigen Pfarrämtern nach landeskirchlicher Regelung vorbehalten bleiben. Unter diesen Umständen konnte das Kirchenbuchamt für den Osten im besten Falle nur an die Stellen verweisen, bei denen tatsächlich Kirchenbücher aus dem Osten vorhanden sind.

Die Stellen, bei denen sich Kirchenbücher aus dem Osten befinden, sind:

- a) Kirchenbuchstelle der EKII, Berlin-Charlottenburg, Jebenstraße 3, für Ostpreußen, Memel, ehem. Militärgemeinden im Bereich der DDR,
- b) Oberkonsistorialrat Gültow, Lübeck, Moislinger Allee 97, für Danzig und Westpreußen,
- c) Landeskirchliches Archiv, Hamburg, Bugenhagenstr. 21, für Stettin und nähere Umgebung,
- d) Ev.-luth. Stadtkirchenverband — Kirchenbuchamt —, Hannover, Ubbenstr. 23, für Lagergemeinden in Dänemark und ehemalige Militärgemeinden in der Bundesrepublik.

Antragsteller, die Kirchenbuchauszüge beantragen, sind daher künftig nicht mehr an das Kirchenbuchamt für den Osten, sondern an die vorstehend genannten Stellen zu verweisen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Elsen

J.-Nr. 8174/60/II/5/0 15

Ausschreibungen von Pfarrstellen

Die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Poppenbüttel, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Volksdorf, Rodenhof 1, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Der Bau eines Pastorats innerhalb von 2 Jahren ist vorgesehen, evtl. auch Bau einer Kirche (Kapelle). Zu weiteren Auskünften ist der Kirchenvorstand in Hamburg-Poppenbüttel bereit.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 8939/60/III/4/Poppenbüttel 2 b

Die 3. Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde in Hamburg-Altona, Propstei Altona, wird zum 1. Januar 1961 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation durch den Propsteivorstand. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Altona, Bei der Johannisikirche 16, einzusenden. Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 9603/60/VI/4/Kreuzkirchengemeinde Alt. 2 b

Die neuerrichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellingn mit dem Amtssitz in Appen, Propstei Pinneberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 3, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Der Bezirk der Pfarrstelle Appen liegt in der Nähe der Stadt Pinneberg und umfaßt ca. 2400 Gemeindeglieder. Pastorat mit Gemeindefaal ist im Bau. Eine neu erbaute kleine Kirche ist vorhanden. Bis zur Fertigstellung des Pastorats ist eine anderweitige gute Unterbringung in Appen möglich. Es ist in Aussicht genommen, den Bezirk der Pfarrstelle Appen zu einer selbständigen Kirchengemeinde zu erheben.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 9745/60/VI/4/Kellingen 2

Stellenausschreibungen

Die Stelle einer Gemeindeführerin in der Kirchengemeinde Bordesholm soll alsbald besetzt werden.

Aufgabengebiet: Weibliche Jugendarbeit, möglichst selbständig, Vorkonfirmandenunterricht, Harmoniumspiel beim Gottesdienst im Kirchsaa, Mithilfe beim Mütterkreis.

Die Vergütung erfolgt nach T.O. A entsprechend den landeskirchlichen Vorschriften.

Wohnung (zwei Zimmer und Küche) ist vorhanden.

Bewerbungen werden innerhalb von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Stückes an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bordesholm, Wildhofstraße 7, erbeten.

J.-Nr. 9699/60/VIII/7/Bordesholm 4

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle an der St. Michaelis-Kirche in Kiel (B-Stelle) wird zur baldmöglichen Neubesetzung ausgeschrieben. Gesucht werden möglichst jüngere Bewerber mit der Anstellungsfähigkeit A oder B als Kirchenmusiker. Es wird insbesondere Wert gelegt auf die Eignung der Bewerber für die Chorarbeit (auch Posaunenchor), auf katechetische Befähigung und auf rege Beteiligung am kirchlichen Leben der Gemeinden. Die Kirche hat eine pneumatische Orgel, die wiederhergestellt und vollkommen überholt worden ist.

Die Vergütung richtet sich nach den Vergütungsgruppen VII bzw. VI b T.O. A. Dienstwohnung (kleines Haus mit großem Garten) ist vorhanden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis zum 31. Juli 1960 an den Ausschluß für gemeinsame An gelegenheiten der St. Michaelis-Gemeinden, 3. Sd. von Pastor Sartwig, Kiel, Osting 12.

J.-Nr. 9757/60/VIII/7/St. Mich.-Kiel 4

Für die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle an St. Nikolai in Mölln in Lauenburg (B-Stelle) wird zum 1. Februar 1961 ein Kantor und Organist gesucht. Gefordert werden neben dem Nachweis der Anstellungsfähigkeit B besondere Fähigkeiten als Kantor, Förderung des Singens in verschiedenen Kreisen, eventuelle Mitarbeit in der Jugendarbeit, Verständnis für eine 400jährige dreimanualige Schleifladenorgel.

Anstellung und Vergütung richten sich nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Die Anstellung erfolgt zunächst im Angestelltenverhältnis mit einer Vergütung nach Gruppe VI b T.O. A. Spätere Übernahme ins Beamtenverhältnis (Besoldung nach Gruppe A 7) ist nicht ausgeschlossen. Eine Wohnung steht 3. Zt. noch nicht zur Verfügung.

Bewerbungen sind innerhalb von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes mit den üblichen Unterlagen an den Vorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln in Lauenburg, Am Markt 10, einzureichen.

J.-Nr. 9383/60/VIII/7/Mölln 4

Beilagehinweis:

Dieser Auflage liegt ein Verzeichnis der deutschsprachigen evangelischen Gottesdienste im nahen Ausland bei. Die Pastoren erhalten dadurch die Möglichkeit, interessierten Gemeindegliedern zuverlässige Auskünfte zu erteilen.

J.-Nr. 8823/60/X/A 75

Personalien

Eingeführt:

Am 29. Mai 1960 der Pastor Georg Soppe als Pastor der Kirchengemeinde Sterup, Propstei Nordangeln;

am 22. Mai 1960 der Pastor Johannes Nottrott als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grundhof, Propstei Nordangeln.